

Stadt Schwäbisch Hall

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung für das "Baugebiet Grundwiesen", Hessental in Schwäbisch Hall

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 18.05.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 20.03.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall betreibt durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH eine Fernwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk für das Baugebiet "Grundwiesen" in Hessental als öffentliche Einrichtung.

Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfasst die Grundstücke des Bebauungsplans "Grundwiesen Hessental" Nr. 0314-07 und die Grundstücke der zukünftigen Erweiterung dieses Baugebietes.

(2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Fernheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie beantragen und begründen.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind der Anschluss Teilnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.

(2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und solange befreit, wem die Benutzung wegen seines öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

§ 4 Art der Benutzung

(1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Fernwärme (AVB-Fernwärme V) vom 28.06.1989 (BGBl. S. 742) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

§ 5 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

(2) Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. der § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 1) und Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1) kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Hall, 22. März 1991

Bürgermeisteramt

Veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 23. März 1991.

Änderung vom 28.11.2001 veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 8. Dezember 2001.